

Vorlagefrage

Sind die Artikel 43 EG und 49 EG in Verbindung mit Artikel 86 EG bei ihrer Anwendung im Rahmen der Liberalisierung der Postdienste nach den Richtlinien 1997/67/EG⁽¹⁾ und 2002/39/EG⁽²⁾ und im Rahmen der für öffentliche Aufträge geltenden Kriterien, die die einschlägigen Richtlinien aufstellen, in dem Sinne auszulegen, dass sie einer Vereinbarung, deren Gegenstand die Erbringung von Postdiensten — seien es reservierte oder nicht reservierte, also liberalisierte — einschließt, entgegenstehen, die zwischen einer staatlichen Gesellschaft mit ausschließlich öffentlichem Kapital, die außerdem der für die Erbringung des Universalpostdienstes ermächtigte Wirtschaftsteilnehmer ist, und einer Behörde der Staatsverwaltung geschlossen wird?

⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. 1998, L 15, S. 14).

⁽²⁾ Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft (ABl. L 176, S. 21).

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich), eingereicht am 15. Mai 2006 — Stadtgemeinde Frohnleiten und Gemeindebetriebe Frohnleiten GmbH gegen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

(Rechtssache C-221/06)

(2006/C 178/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Stadtgemeinde Frohnleiten und Gemeindebetriebe Frohnleiten GmbH

Beklagter: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Vorlagefrage

Stehen die Art. 10, 12, 23, 25, 49 oder 90 EG einer nationalen Abgabenvorschrift entgegen, welche die Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie einer Abgabe (Altlastenbeitrag) unterwirft, aber eine Befreiung von dieser Abgabe für die Ablagerung von Abfällen vorsieht, die nachweislich im Zuge der Sicherung oder Sanierung von kontaminierten Flächen (Verdachtsflächen oder Altlasten) anfallen, wenn die Flächen (Verdachtsfläche oder Altlast) in im Gesetz vorgesehenen behördlichen Registern (Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas) eingetragen sind, wobei in diese Register nur Flächen im Inland eingetragen werden können, sodass auch die Abgabenbefreiung nur für die Ablagerung von Abfällen möglich ist, die von im Inland gelegenen Verdachtsflächen oder Altlasten stammen.

Rechtsmittel, eingelegt am 16. Mai 2006 von der Athinaïki Oikogeniaki Artopoiia AVEE gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 15. März 2006 in der Rechtssache T-35/04: Athinaïki Oikogeniaki Artopoiia AVEE/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Ferrero OHG mbH

(Rechtssache C-225/06 P)

(2006/C 178/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Athinaïki Oikogeniaki Artopoiia AVEE (Prozessbevollmächtigter: A. Tsavdaridis, Attorney at Law)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Ferrero OHG mbH

Anträge der Rechtsmittelführerin

Es wird beantragt,

- die angefochtene Entscheidung des Gerichts aufzuheben;
- den Widerspruch gegen die angemeldete Marke endgültig und insgesamt zurückzuweisen;
- dem Amt und der Streithelferin die Kosten einschließlich der Kosten des Widerspruchsverfahrens und der Verfahren vor der Beschwerdekammer und dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Gericht aus folgenden Gründen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94⁽¹⁾ falsch ausgelegt hat:

Das Gericht habe verkannt, dass die Beurteilung der Verwechslungsgefahr laut der siebten Begründungserwägung der Verordnung Nr. 40/94⁽²⁾ von einer Vielzahl von Umständen abhängt, darunter insbesondere von der Bekanntheit der Marke auf dem Markt, und nicht allein von der Ähnlichkeit zwischen der Marke und dem Zeichen und den jeweils gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen.

Die ältere Marke „Ferrero“ werde nicht für die Kennzeichnung von auf dem deutschen Markt abgesetzten Produkten benutzt. Folglich bestehe keine Verwechslungsgefahr für den deutschen Durchschnittsverbraucher, der die Marke „Ferrero“ nicht mit ihren Produkten in Verbindung bringe, gleichviel wie hoch der Ähnlichkeitsgrad zwischen den beiden Zeichen sei.

Das Gericht habe außerdem verkannt, dass nach gefestigter Rechtsprechung des Gerichtshofes die Verwechslungsgefahr beim Publikum unter Einbeziehung aller im Einzelfall relevanten Faktoren umfassend zu beurteilen sei. Dabei schließe die umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr eine gewisse Wechselbeziehung zwischen den relevanten Faktoren ein. Hätte das Gericht diese Wechselbeziehung berücksichtigt, so wäre es zu dem Ergebnis gelangt, dass die Verwechslungsgefahr allenfalls gering sei.

⁽¹⁾ ABl. 1994, L 11, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 209, S. 18 -19

Rechtsmittel, eingelegt am 24. Mai 2006 von der Il Ponte Finanziaria SpA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 23. Februar 2006 in der Rechtssache T-194/03, Ponte Finanziaria SpA/HABM und Marine Entreprise Project Società Unipersonale di Alberto Fiorenzi Srl

(Rechtssache C-234/06 P)

(2006/C 178/37)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Il Ponte Finanziaria SpA (Prozessbevollmächtigte: P. Roncaglia, A. Torrigiani Malaspina und M. Boletto, avvocati)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und Marine Entreprise Project Società Unipersonale di Alberto Fiorenzi

Anträge der Rechtsmittelführerin

Es wird beantragt,

- (1) das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 23. Februar 2006 in der Rechtssache T-194/03, mit dem die Klage der Rechtsmittelführerin abgewiesen und ihr die Kosten auferlegt wurden, aufzuheben;
- (2) der beim Gericht eingereichten Klage stattzugeben und demgemäß
 - a) die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 17. März 2003 in der Sache R 1015/2001-4, mit der die Beschwerde der Rechtsmittelführerin zurückgewiesen und die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 940007 BAINBRIDGE (Bildmarke) für Waren der Klassen 18 und 25 zur Eintragung zugelassen wurde, aufzuheben;
 - b) dem HABM und der Streithelferin die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug und des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das angefochtene Urteil aus folgenden Gründen fehlerhaft sei.

- 1) Fehlerhafte Anwendung des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94, da zwischen den einander gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe.
 - Das Gericht habe zu Unrecht entschieden, dass zwischen der Marke BAINBRIDGE der Streithelferin und der Markenfamilie der Rechtsmittelführerin mit dem Element THE BRIDGE keine auch nur minimale Verwechslungsgefahr bestehe, zumal das Gericht selbst anerkannt habe, dass die angegriffene Marke BAINBRIDGE eine „erhebliche“ klangliche Ähnlichkeit mit mehreren Marken der Rechtsmittelführerin aufweise. Diese Ähnlichkeit werde durch einen unterschiedlichen Bedeutungsgehalt der einander gegenüberstehenden Marken nicht ausgeglichen, weil die von dem Gericht angenommene Prämisse, dass der italienische Durchschnittsverbraucher des Englischen hinreichend mächtig sei, um die Bedeutung des Wortes „BRIDGE“ zu verstehen, eindeutig unzutreffend sei.
 - Bestehe aber zwischen den einander gegenüberstehenden Marken ein Minimum an Ähnlichkeit, so hätte die Identität der Waren und die erhöhte Kennzeichnungskraft der Marken der Rechtsmittelführerin zur Bejahung der Verwechslungsgefahr führen müssen.